

RS OGH 1992/9/1 14Os95/92, 14Os122/11i

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.09.1992

Norm

StPO §314 Abs1

Rechtssatz

Auch ein im Vorverfahren abgelegtes, wenngleich in der Hauptverhandlung nicht aufrecht erhaltenes, jedoch durch Vorhalt oder Verlesung zum Verhandlungsgegenstand gemachtes (Teilgeständnis) Geständnis des Angeklagten ist bei der Prüfung, ob die Stellung einer entsprechenden Eventualfrage indiziert ist mitzuberücksichtigen, sofern es durch die geänderte Darstellung der Tat seitens des Angeklagten in seiner Bedeutung nicht völlig überholt ist.

Entscheidungstexte

- 14 Os 95/92
Entscheidungstext OGH 01.09.1992 14 Os 95/92
- 14 Os 122/11i
Entscheidungstext OGH 13.12.2011 14 Os 122/11i

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0101101

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

27.01.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at